ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DIGITAL PROTECT

1. DEFINITIONEN

- **Versicherungsnehmer:** BNP Paribas Fortis s.a., Montagne du Parc 3, B-1000 Brüssel, RPM Brüssel BE 0403.199.702, in Belgien von der FSMA unter dem Code Nr. 25879A anerkanntes Unternehmen.

- **Versichertes Mitglied:** Die natürliche Person, Inhaber eines Sichtkontos bei der BNP Paribas Fortis SA, mit Wohnsitz in Belgien und Unterzeichner der Kollektivversicherung, ebenso wie der/die Ehegatte/in, der/die Lebensgefährte/in und die in ihrem Haushalt wohnenden Kinder.

- **Begünstigter:** das versicherte Mitglied

- **Versicherer:** CARDIF Assurances Risques Divers s.a. – Gesellschaft nach französischem Recht - Hauptsitz 1 Bd Haussmann in 75009 Paris – zum Geschäftsbetrieb in Belgien zugelassen über ihre Niederlassung: Chaussée de Mons 1424 – 1070 Brüssel – RPM Brüssel BE0435025994 – in Belgien als Versicherungsgesellschaft zugelassen von der Banque Nationale de Belgique unter dem Code 978

- **Dritte:** Jede andere Person als das Mitglied, dessen Ehegatte oder Lebenspartner, Vor- oder Nachfahren bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder jede Person, die steuerlich nicht mit dem Haushalt des Mitglieds verbunden ist.

- **Raub:** Jede Handlung oder Androhung körperlicher Gewalt, die von Dritten ausgeübt wird, um das versicherte Gerät dem Mitglied zu entwenden.

- **Versichertes Gerät:** jedes Gerät, das zum Zeitpunkt des Schadenseintritts weniger als fünf Jahre alt ist, fällt automatisch in den Deckungsbereich der Versicherung. Es können nur die nachfolgend aufgeführten Geräte in den Genuss der Versicherungsleistungen von Digital Protect kommen, sofern sie im Neuzustand innerhalb der Europäischen Union gekauft wurden und eine Rechnung oder ein Kaufvertrag für sie vorgelegt werden kann:
  - Tragbarer Computer: Laptop, Ultrabook, Tablet-Computer, Graphiktablett (pen tablet) und Netbook.
  - Taschengerät: Digitaler Personal Assistant (PDA), Digitaler mobiler Audio-/Videoplayer (MP3/MP4), tragbare Spielekonsole, tragbares Satellitennavigationsgerät (tragbarer GPS-Empfänger), Diktiergerät, Handheld-Fotodrucker und E-Book-Reader.
  - Bild und Video: Digitaler Fotoapparat, digitale Videokamera, tragbarer Videoprojektor und tragbarer DVD-Player ohne TV-Empfang.
  - Tragbares Telefon: Mobiltelefon und Smartphone sowie jedes Gerät, dessen Hauptfunktion in der telefonischen Kommunikation liegt, ohne dass es mit einem Kabel an eine Zentrale angeschlossen werden muss. Das Gerät muss eine SIM-Karte (Subscriber Identity Module) enthalten, der eine Telefonnummer für mobile Telefonieleistungen zugewiesen ist.

- **Ersatzgerät:** Neugerät in Form eines identischen Modells des versicherten Geräts, bzw. wenn dieses Gerät nicht mehr im Handel vertrieben wird oder erhältlich ist, ein vergleichbares Neugerät, d.h. ein Gerät, das mindestens über die gleichen technischen Haupteigenschaften verfügt, von denen jedoch Marke, Gewicht, Größe, Farbe und Design

ausgenommen sind. Auf jeden Fall kann die Entschädigung nicht den Wiederbeschaffungswert des versicherten Geräts überschreiten.

- Wiederbeschaffungswert: Anschaffungswert inkl. MwSt. in Belgien (ohne Preisnachlass zu Werbezwecken) des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenseintritts oder, wenn dieses Gerät nicht mehr im Handel oder lieferbar ist, Anschaffungswert inkl. MwSt. in Belgien eines Geräts mit technischen Eigenschaften, die mit denen des versicherten Geräts zum Zeitpunkt des Schadenfalles vergleichbar sind. Der Wiederbeschaffungswert darf den Anschaffungswert inkl. MwSt. des versicherten Geräts zum Kaufdatum nicht überschreiten.

- Sachschaden durch Unfall: Jede Zerstörung oder vollständige bzw. teilweise Beeinträchtigung, die zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Funktion des versicherten Geräts führt und durch eine plötzliche und unvorhersehbare äußere Handlung am versicherten Gerät verursacht wurde und unabhängig vom Willen des Versicherten ist.

- Betrügerische Verwendung: Betrügerisch erfolgte Kommunikation durch einen Dritten innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Diebstahl und vor Beantragung der Stilllegung der Leitung.

- Einbruch: Die Tatsache des gewaltsamen Öffnens, der Beschädigung oder Zerstörung eines internen oder externen Verschlusssystems eines Bauwerks, eines Hauses, eines Fahrzeugs, eines Schiffes oder eines Safes.

- Naturkatastrophe: Direkte Sachschäden, die durch die außergewöhnliche Intensität einer Naturkraft (z. B. Überschwemmung, Erdrutsch, Schlammlawine, Trockenheit, Erdbeben,...) verursacht wurden.

- Schadensereignis: Ereignis, das unter Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Versicherungsvertrags eine oder mehrere Versicherungsleistungen auslösen kann

- Verschleiß: Fortschreitende Abnutzung des versicherten Geräts bzw. eines oder mehrerer seiner Bestandteile durch seine übliche Nutzung.

- Schwerer Diebstahl: Raub und Diebstahl mit Zugriff auf das versicherte Gerät außerhalb des Wohnsitzes (Erst-, Zweitwohnsitz und Ferienunterkunft) des Mitglieds und vorbehaltlich der unter Punkt 4.3 in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Ausschlüsse.

- Fahrlässigkeit: Die Tatsache des Zurücklassens oder Benutzens des versicherten Geräts an einem Ort, an dem es nicht oder unzureichend vor möglichen vorhersehbaren Gefahren durch Sturz, Beeinträchtigung oder Beschädigung durch eine Flüssigkeit geschützt ist, z. B.:
  - Benutzen oder Zurücklassen des versicherten Geräts im Freien unter direkter Einwirkung klimatischer Bedingungen wie Regen, Schnee, Wind, Hagel oder Unwetter;

    Zurücklassen des versicherten Geräts ohne direkte und unmittelbare Aufsicht durch das Mitglied, sichtbar von außerhalb eines von außen einsehbaren Raums, einer Wohnstätte, eines Fahrzeugs, sichtbar auf einem Schiff, in einem Luftfahrzeug oder an einem öffentlichen und exponierten Ort;

- Verwendung oder Zurücklassen des versicherten Geräts in der Badewanne (oder am Badewannenrand) oder unter der Dusche (oder am Rand der Dusche);

- Ablegen des versicherten Geräts am Rand eines Balkons oder auf einem Balkongeländer oder Verwendung des versicherten Geräts, während man sich aus dem Fenster lehnt;

- Ablegen des versicherten Geräts in einer Waschmaschine, einem Wäschetrockner oder einer Geschirrspülmaschine;

- Verwendung des versicherten Geräts während des Geschirrspülens.

- **Wartezeit:** Dies ist der Zeitraum, während dessen der Vertrag bereits läuft, aber noch keine Deckung für die Schadensfälle besteht, die sich während dieses Zeitraums ereignen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Datum des Abschlusses und erstreckt sich über 3 Monate.

2. VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Gegenstand des Vertrags ist die Absicherung der finanziellen Folgen unter den nachfolgend dargestellten Bedingungen, bei **schwerem Diebstahl**, **Sachschaden durch Unfall** und **betrügerischer Verwendung** eines versicherten Gegenstandes.

Wenn der Schaden sich während der Wartezeit ereignet, besteht keinerlei Deckung.

Im Falle eines Sachschadens wird das versicherte Gerät repariert. Wenn das Gerät nicht repariert werden kann oder die Reparaturkosten über den Kosten für den Austausch des Gerätes liegen, wird das Gerät gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht.

Im Falle eines angezeigten Diebstahls erhält der Begünstigte ein Ersatzgerät.
Schließlich kann im Falle einer Ablehnung des Ersatzgerätes eine Entschädigung ausgezahlt werden, die sich jedoch höchstens auf den Wert des Ersatzgeräts bzw. auf den gedeckelten Betrag beläuft.

Im Falle eines Diebstahls des Mobiltelefons in Verbindung mit Einbruchdiebstahl oder Aggression ersetzt der Versicherer den Betrag für die von einem Dritten während des Zeitraums vor der Beantragung der Sperrung der Leitung betrügerisch durchgeführten Gespräche, wobei dieser 24 Stunden ab dem Datum und der Uhrzeit des Diebstahls nicht übersteigen kann. Die Erstattung erfolgt innerhalb der Deckelung der Versicherung.

3. ENTSCHÄDIGUNGSHÖCHSTBETRÄGE PRO SCHADENSEREIGNIS UND JAHR

Die Leistung ist begrenzt auf
- € 1.500 pro Kalenderjahr mit Beschränkung auf zwei Schadensfälle mit einem Mindestwert von € 25 pro Schadensfall. Beginnt die Versicherung jedoch nach dem 30. Juni, wird die Begrenzung auf zwei Schadensfälle für den Zeitraum vom Abschluss des Vertrags bis zum 31. Dezember des Vertragsjahres auf einen Schadensfall beschränkt.
- In der Kategorie Smartphone ist der Höchstbetrag der Leistung auf € 650 pro Kalenderjahr festgelegt, worin € 250 zur Abdeckung einer betrügerischen Nutzung enthalten sind.

Diese Beträge verstehen sich sämtlich inklusive Steuern.

4. AUSSCHLÜSSE

4.1 Nicht abgedeckt sind:
- mobile Geräte, die zu beruflichen Zwecken verwendet werden,
- Zubehör und Verbrauchsgüter in Verbindung mit dem Betrieb des versicherten Geräts, z. B.: diverse Kartuschen, speicherfähige Medien, Festplatten, Batterien, Ladegeräte, Akkus, Bedienstifte, zusätzliche Speicherkarten,

Taschen, Kopfhörer/Ohrhörer und allgemein sämtliches an das versicherte Gerät angeschlossene Zubehör,
- andere Software als das Betriebssystem und das ursprünglich vom Hersteller vorinstallierte Softwarepaket,
- Schadensereignisse, die im Rahmen eines Bürgerkriegs oder eines Auslandskriegs, einer Volksbewegung, eines Aufruhrs oder einer Schlägerei entstanden sind. Jedoch in den Ländern der Europäischen Union, in der Schweiz, in Island, in Norwegen, in den USA, Japan und Kanada gilt dieser Ausschluss nicht im Falle einer rechtmäßigen Selbstverteidigung oder wenn das Mitglied nicht aktiv an einem dieser Ereignisse teilgenommen hat.
- Schadensfälle, die durch Absicht oder Vorsatz des Mitglieds oder jeder anderen Person als einem Dritten verursacht sind,
- Die direkten oder indirekten Folgen der Zerstörung oder des Verlusts von Datenbanken, Dateien oder Software während oder aufgrund eines Ausfalls,
- Schäden, die durch die Nutzung von Atomraketen oder -waffen oder durch Strahlung verursacht sind,
- Schäden durch normale Abnutzung des versicherten Geräts.

4.2 Darüber hinaus sind von der Versicherung gegen Schaden durch Unfall nicht abgedeckt:

- Fahrlässigkeit, deren direkte Folge das Auftreten des Unfalls ist,
- Schäden, die durch eine Naturkatastrophe verursacht wurden (Erdbeben, Vulkanausbruch, Hochwasser, Überschwemmungen,...),
- Schäden, die Leistungen eines Technikers zuzuschreiben sind,
- Schäden, die der Veränderung eines Programms, von Parametern oder Daten zuzuschreiben sind,
- Schäden im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, Oxidation, Trockenheit, Korrosion, Vorhandensein von Stäuben, elektrischen Überspannungen von außen (Blitz) oder übermäßiger Temperatur,
- Schäden durch Brand
- Kratzer, Abblätterungen, Abschabungen, allgemeiner: Schäden, die versehentlich an den äußeren Bestandteilen des versicherten Geräts verursacht wurden, wobei diese Beschädigung die ordnungsgemäße Funktion des Geräts nicht beeinträchtigt,
- Ausfälle, Schäden oder Störungen, die internen Ursachen zuzuschreiben sind, oder die – aus welchem Grund auch immer – mit dem Verschleiß oder der Verschmutzung der Bestandteile in Zusammenhang stehen.
- Geräte, die unter eine Herstellergarantie fallen,
- Schadensereignisse, die durch eine nicht den Vorschriften und Vorgaben des Herstellers entsprechende Verwendung verursacht sind,
- Schäden aufgrund der Teilnahme des Mitglieds als Sportler an Spielen, Sportwettkämpfen, Wettbewerben und Rennen, bei denen die Nutzung eines Motorfahrzeuges Bestandteil ist,
- Schäden an Geräten, deren Seriennummer unsichtbar oder gefälscht ist,
- Schäden am versicherten Gerät, bei denen eine falsche Aussage des Mitglieds angenommen wird.

4.3 Darüber hinaus sind von der Diebstahlversicherung gegen Einbruch oder Raub nicht abgedeckt:

- Diebstahl aus einem vierrädrigen Fahrzeug, das zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr auf einer Verkehrsstraße geparkt ist.
- Diebstahl aus einem anderen Fahrzeug als einem motorisierten vierrädrigen Landfahrzeug.

4.4 Darüber hinaus sind von der Versicherung gegen betrügerische Nutzung nicht abgedeckt:

- Schäden aufgrund betrügerischer Nutzung, die nach einem nicht versicherten Diebstahl eines tragbaren Telefons begangen wurde,
- Schäden aufgrund betrügerischer Nutzung, die aufgetreten sind, nachdem der Telefonvertrag gesperrt wurde,

5. IM FALLE EINES SCHADENSEREIGNISSES

5.1 Allgemeines

Tritt ein Schadensfall ein, nimmt das Mitglied, sobald es Kenntnis davon bekommen hat, Kontakt zum Versicherer auf, um ein Formular zur Schadenfallmeldung zu erhalten. Diese Meldung muss vorschriftsmäßig gemäß den darauf angeführten Anweisungen ausgefüllt und mit den geforderten Dokumenten versehen an den dort aufgeführten Schadensregulierer zurückgesandt werden. Das Mitglied muss in der Lage sein, die Rechnung oder den Kaufbeleg für das versicherte Gerät vorzulegen.

5.2 Pflichten des Mitglieds

- Im Falle eines Diebstahls mit Einbruch oder Raub

Das Mitglied muss den Schaden innerhalb von 2 Werktagen ab dem Datum, an dem es Kenntnis davon erlangt hat, per Post (in elektronischer oder Papierform) bei der Polizei und dem angegebenen Schadensregulierer anzeigen.

Es übermittelt dem Schadensregulierer eine Kopie des Polizeiprotokolls sowie das Aktenzeichen.

Das Mitglied muss außerdem innerhalb von 24 Stunden ab Kenntnisnahme des Diebstahls oder Raubs seinen Netzbetreiber hierüber informieren, um sein Gerät und seine SIM-Karte sperren zu lassen.

- Im Falle eines durch Unfall bedingten Schadens

Das Mitglied muss den Unfallschaden innerhalb von fünf Werktagen ab dem Datum, an dem es Kenntnis davon erlangt hat, per Post oder Telefon bei dem angegebenen Schadensregulierer anzeigen.

5.3. Pflichten des Versicherers

Der Versicherer verpflichtet sich, die entsprechende Entschädigung unter den oben aufgeführten Bedingungen innerhalb von 10 (zehn) Werktagen ab dem Datum zu regulieren, an dem der Schadensregulierer im Besitz aller erforderlichen Unterlagen ist, die für die Regulierung des Schadensfalls erforderlich sind.

5.4. Gutachten

Ein Gutachter oder Ermittler kann vom Versicherer beauftragt werden, die Umstände des Schadensfalls zu beurteilen und die Höhe der Entschädigung zu bewerten.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

6.1 Zahlung der Prämien

Die jährliche Prämie, deren Höhe auf dem Beitrittsformular aufgeführt ist, wird vom Versicherer in monatlichen Raten ohne Ratenzuschläge abgebucht. Alle künftigen Steuern, Gebühren und Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

Bei Ausbleiben der Prämie kann der Versicherer die Versicherungsleistungen aussetzen oder die Mitgliedschaft kündigen, wenn das Mitglied zuvor entweder mittels Gerichtsvollzieher oder durch Einschreiben per Post in Verzug gesetzt worden ist.

Die Aussetzung der Leistungen bzw. die Kündigung wird nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen ab dem Tage nach der Zustellung oder Abgabe des Einschreibens bei der Post wirksam.

Wenn der Versicherer seine Garantieleistungen ausgesetzt hat, kann er außerdem die Mitgliedschaft kündigen. wenn er sich diese Möglichkeit in der unter 2 aufgeführten Mahnung vorbehalten hat. In diesem Fall wird die Kündigung frühestens nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Wenn die Gesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, erfolgt die Kündigung erst nach einer erneuten Inverzugsetzung gemäß Punkt 2 und 3.

Die Aussetzung der Leistungen schränkt nicht das Recht des Versicherers ein, nach der Fälligkeit folgende Prämien einzufordern, sofern das Mitglied gemäß Punkt 2 in Verzug gesetzt worden ist. Das Recht des

Versicherers ist jedoch auf die Prämien aus maximal zwei aufeinanderfolgenden Jahren beschränkt.

6.2 Änderung des Tarifs

Der Versicherer kann seinen Tarif ändern und die Jahresprämie anpassen. Ungeachtet des Rechts des Mitglieds auf Vertragskündigung gilt eine Anpassung der Prämie nur für Prämien laufender Verträge, die ab dem ersten Tag des vierten Monats nach der Änderung fällig werden. Das Mitglied wird mindestens vier Monate vor der jährlichen Fälligkeit der Mitgliedschaft über diese Anpassung sowie über sein Rücktrittsrecht informiert.

6.3 Geltungsbereich der Versicherungsleistungen

Vorbehaltlich der oben aufgeführten Einschränkungen gilt die Versicherung für Schadenereignisse weltweit.

6.4 Datum des Inkrafttretens und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird an dem auf der Versicherungsurkunde aufgeführten Tage vorbehaltlich der Zahlung der Prämie und für die Dauer eines Jahres wirksam. Sie erneuert sich durch stillschweigende Verlängerung jeweils um ein Jahr.

6.5 Widerrufsrecht (bei Vertragsbeginn)

Sowohl das Mitglied als auch der Versicherer können den Vertrag ohne Vertragsstrafen und ohne Angabe von Gründen durch Einschreiben, Gerichtsvollzieher oder durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen kündigen. Diese Frist von vierzehn (14) Tagen beginnt ab Inkrafttreten dieses Vertrags.

Die Kündigung durch das Mitglied tritt zum Zeitpunkt der Mitteilung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Kündigung durch den Versicherer tritt acht Tage nach dessen Benachrichtigung in Kraft.

Wenn der Vertrag vom Mitglied oder vom Versicherer gekündigt wird und der Vertrag bereits vor der Kündigung durch das Mitglied wirksam wurde, muss dieses die Prämie anteilig zum bereits abgedeckten Zeitraum zahlen. Dies entspricht der Vergütung für bereits geleistete Dienste.

Abzüglich der Zahlung für die bereits geleisteten Dienste erstattet der Versicherer sämtliche Beträge, die er vom Mitglied gemäß dem vorliegenden Vertrag erhalten hat. Er verfügt hierfür über eine Frist von dreißig (30) Kalendertagen, die beginnt,

- wenn das Mitglied die Kündigung vornimmt, mit dem Tag, an dem der Versicherer Kenntnis von der Kündigung erhält,
- wenn der Versicherer die Kündigung vornimmt, mit dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.

6.6 Kündigung eines laufenden Vertrags

Die Kündigung der Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tage nach Aufgabe des Einschreibens bei der Post, das den ausdrücklichen Willen zur Kündigung der Mitgliedschaft erwähnt.

Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft in diesem Kollektivvertrag kündigen:

- zu jedem jährlichen Ablauf unter Einhaltung der Benachrichtigungsfrist von drei Monaten.
- im Falle einer Tariferhöhung und/oder Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß den oben angeführten Bedingungen.
- *nach Eintreten eines Schadensfalls, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Verweigerung einer Entschädigungszahlung*

Der Versicherer kann die Mitgliedschaft kündigen:

- *nach Eintreten eines Schadensfalls, spätestens einen Monat nach Zahlung oder Verweigerung einer Entschädigungszahlung,*
- im Falle einer Nichtzahlung der Prämie durch das Mitglied

6.7 Rechtsstreitigkeiten

Jede Beschwerde in Bezug auf diesen Vertrag kann an die belgische Niederlassung von Cardif Assurances Risques Divers s.a., Quality & Control, Gestion des plaintes - Chaussée de Mons 1424 in 1070 Brüssel, gestiondesplaintes@cardif.be, Telefon 02 528

00 03, Fax 02 528 00 01 (www.bnpparibascardif.be) oder an den Ombudsmann der Versicherungen, Square de Meeûs 35, 1000 Brüssel(www.ombudsman.as) gerichtet werden.

Die Einreichung einer Klage schränkt in keiner Weise die Möglichkeit ein, Rechtsmittel bei Gericht einzulegen.

6.8 Schutz der Interessen des Kunden

Infolge der neuen Twin-Peaks-II-Regelungen (Gesetz vom 30. Juli 2013), die den Schutz der Kundeninteressen zum Ziel haben, muss der Versicherer auf seiner Website Informationen aufführen zu seiner Strategie für Erstattung und Identifikation, Verwaltung und zum Umgang mit Interessenkonflikten, die innerhalb des Unternehmens und/oder zwischen dem Unternehmen und Dritten auftreten können.

Weitere Informationen zu diesen Strategien finden Sie unter:

•http://www.bnpparibascardif.be/fr/pid3079/vergoedingen.html
bezüglich der Erstattungs-Strategie und

•http://www.bnpparibascardif.be/fr/pid3080/belangenconflicten.html
bezüglich der Strategie bei Interessenkonflikten.

6.9 Betrug

Jeder Betrug oder Betrugsversuch gegenüber der Versicherungsgesellschaft wird unter Anwendung der entsprechenden Gesetze und/oder der allgemeinen oder besonderen Versicherungsbedingungen geahndet. Er kann auch zu Strafverfolgung führen.

6.10 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Der vorliegende Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz über den Landversicherungsvertrag vom 25. Juni 1992 sowie allen seinen Ergänzungen, Änderungen und Ausführungserlassen.

Sämtliche Streitfälle unterliegen ausschließlich der Gerichtsbarkeit der belgischen Gerichte.

6.11 Anspruchsübergang

Gegenüber Dritten tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm gezahlten Entschädigung in die Ansprüche und Maßnahmen des Mitglieds ein.

6.12 Datenverarbeitung

Das Mitglied wird ausdrücklich auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten hingewiesen und bestätigt seine Zustimmung zur automatischen Verarbeitung vertraulicher und personenbezogener Daten, die der Versicherer im Rahmen der Mitgliedschaft und der Verwaltung sammelt. Diese Daten sind ausschließlich dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer und den Vertragspartnern vorbehalten, die mit der Verwaltung der Akte, der Schadensregulierung und dem Kundendienst betraut sind. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 hat das Mitglied das Recht auf kostenlosen Zugang und Korrektur der Daten, über die der Versicherer verfügt. Weitergehende Informationen sind bei der Datenschutzkommission (Commission pour la Protection de la Vie Privée) erhältlich. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Versicherer.